

Geschäftsordnung des Auswahlausschusses für das Regionalbudget



im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“

Die folgende Geschäftsordnung legt ergänzend zur „Satzung des Vereins Regionalentwicklung Badisch-Franken e.V.“ die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung des Auswahlausschusses der LEADER-Aktionsgruppe des Vereins Regionalentwicklung Badisch-Franken e.V.“ für das Regionalbudget für Kleinprojekte fest.

§ 1

Name, Gebiet und Sitz der LEADER-Aktionsgruppe

1. Der Auswahlausschuss der LEADER-Aktionsgruppe, im Folgenden kurz AWS genannt, ist Organ des Vereins „Regionalentwicklung Badisch-Franken e.V.“. Er hat seinen Sitz bei der Geschäftsstelle an einer Dienststelle des Landratsamtes des Neckar-Odenwald-Kreises oder Main-Tauber-Kreises, gegebenenfalls an einer der Außenstellen der beiden Landkreise.
2. Das LEADER-Aktionsgebiet umfasst die in der Satzung festgeschriebenen Städte und Gemeinden der Raumschaft Badisch-Franken.

§ 2

Zusammensetzung des Auswahlausschusses und Beschlussfassung

1. Der Auswahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren 28 Mitgliedern sowie deren Verhinderungsvertreter. Nach Bedarf können zusätzliche beratende Mitglieder bestellt werden. Vertreter der WiSo-Partner und Zivilgesellschaft bilden die Mehrheit.
2. Mitglieder können alle für eine integrierte ländliche Entwicklung relevanten Akteure werden, die in der LEADER-Kulisse Badisch-Franken ansässig sind. In begründeten Fällen können aus strategischen Gründen Personen und Institutionen als Mitglieder in den AWS aufgenommen werden, die nicht im Gebiet ansässig sind, aber durch ihr Tun in die Region hineinwirken bzw. für die Zielerreichung von zentraler Bedeutung sind.
3. Die Vertreter bzw. Stellvertreter der Mitgliedsinstitutionen des AWS informieren die Institutionen, die sie vertreten, über die Entscheidungen und Vorhaben des AWS und tragen im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeitsfelder zum Gelingen des Regionalen Entwicklungskonzepts und der Projekte bei.
4. Vorsitzende/r des AWS ist die/der Vereinsvorsitzende bzw. deren/dessen Stellvertreter/in. Er/Sie vertritt den AWS nach außen.
5. Der AWS bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49% der Stimmrechte hat. Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Auswahlausschusses oder des von diesem/dieser mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.

7. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann der AWS jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.
8. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.
9. In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des AWS ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis zu 7 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.

§ 3

Vermeidung von Interessenskonflikten

1. Mitglieder des AWS sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im AWS ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Betroffene Mitglieder des Auswahlgremiums bzw. Mitarbeiter/-innen des Regionalmanagements sind verpflichtet, Befangenheitstatbestände dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen. Liegt eine Befangenheit bei Mitarbeitern/-innen des Regionalmanagements vor, dürfen sie sich weder im Vorfeld noch während der Beratung und/oder Abstimmung am Verfahren beteiligen.
Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden.
2. Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des AWS wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse und/oder Beiratssitzungen.
3. Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im AWS über das Projekt teilnehmen.
4. Ist eine von einem Mitglied des AWS vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im AWS zu versagen.
5. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 4

Auswahlausschuss-Sitzungen

1. Der AWS wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall wird vom/von der Vorsitzenden ein Vertreter mit der Sitzungsleitung beauftragt. Die Sitzungen sind in der Regel nicht-öffentlich. Die Sitzungsleitung kann Ausnahmen zulassen.
2. Der AWS wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung von Ort, Zeit sowie der

Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen eingeladen. Die Einladung zu den Sitzungen hat schriftlich per Post oder per E-Mail zu erfolgen.

3. Über Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung ist am Beginn der Sitzung abzustimmen.
4. Alle Entscheidungen des AWS, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und von der Sitzungsleitung des AWS unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektaufruf etc.) als auch die Nachbereitung (Information der Öffentlichkeit über Auswahlentscheidungen und Ablehnungsschreiben) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise vom Regionalmanagement zu dokumentieren.

§ 5

Projektaufruf

Mit einem Vorlauf von mindestens drei Wochen bei Kleinprojekten des Regionalbudgets veröffentlicht das Regionalmanagement im Auftrag des AWS einen Projektaufruf. Darin werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert.

Dieser Projektaufruf enthält die folgenden Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf
- Themenbereiche (sofern diese eingegrenzt werden), für welche Anträge eingereicht werden können
- Höhe des ausgelobten Budgets, das für den Aufruf bereitsteht
- Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und Fragen

§ 6

Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze für Kleinprojekte des Regionalbudgets ist auf eine Mindestfördersumme von 2.000,- € festgelegt. Die Bagatellgrenze ist bindend.

§ 7

Projektauswahlkriterien

1. Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem AWS nur solche Kleinprojekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) und des Landes Baden-Württemberg sind.
2. Der AWS entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (siehe Anlage zur Geschäftsordnung).
3. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem AWS zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

4. Unter Anwendung aller Projektauswahlkriterien können pro Projekt maximal 32 Punkte erreicht werden. Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Anzahl von 10 Punkten erreicht wird.
5. Das Regionalmanagement bzw. ein eingerichteter Fachausschuss kann dem AWS einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

§ 8

Projektauswahlverfahren

1. Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.
Bei Punktgleichheit erfolgt zunächst eine genauere Betrachtung der erreichten Kriterien Nr. 17-19, die jeweils mit drei Punkten gewichtet sind. Das Vorhaben, das in dieser Gewichtungsklasse mehr Punkte erreicht, ist im Ranking vorrangig zu behandeln.
Sofern bei Punktgleichheit mehrerer Vorhaben jedoch hier noch keine Abgrenzung im Ranking geschaffen werden kann, erfolgt die Betrachtung der erreichten Kriterien Nr. 11-16, die jeweils mit zwei Punkten gewichtet sind. Das Vorhaben, das in dieser Gewichtungsklasse mehr Punkte erreicht, ist im Ranking vorrangig zu behandeln.
Sofern bei Punktgleichheit mehrerer Vorhaben jedoch hier noch keine qualitative Abgrenzung im Ranking möglich ist, erfolgt in dritter Instanz die Beurteilung ob das Projekt zur Stärkung privater und/oder gewerblicher Entwicklungsansätze beiträgt. Das Projekt, welches zur Stärkung privater und/oder gewerblicher Entwicklungsansätze beiträgt, ist sodann im Ranking vorrangig zu behandeln. Sofern eine weitere qualitative Abgrenzung notwendig ist, kann innerhalb der laufenden Auswahlausschusssitzung ein Kriterium festgelegt werden.
2. Die Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich. Sofern im selben Budgetjahr keine weitere Auswahlrunde stattfindet und im Budget berücksichtigte Projekte den Antrag zurückziehen, ist ein Nachrücken möglich.
3. Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Bis zur Antragstellung müssen die wesentlichen Punkte des Projektinhalts feststehen. Eine Änderung des Projektinhalts nach erfolgtem Beschluss ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss eines Projektantrags. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich (z.B. bei höherer Gewalt). Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrags beim Regionalmanagement.
4. Die vom Auswahlgremium ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.
5. Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung zur Beschlussfassung von Kleinprojekten des Regionalbudgets informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Die Antragsteller der Vorhaben, die anhand des Ranking zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragsteller der abgelehnten Vorhaben werden schriftlich benachrichtigt.
6. Um die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicher zu stellen, werden das Regionale Entwicklungskonzept, kurz REK, in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinssatzung, die Projektauswahlkriterien-Regionalbudget, die Mindestschwelle, die Besetzung des Auswahlgremiums sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

§ 9

Projektbezogene, temporäre Arbeitsgruppen

1. Zur fachlichen Unterstützung kann der AWS projektbezogene, temporäre Arbeitsgruppen oder einen Beirat einsetzen. Sie haben beratende Wirkung.
2. Die projektbezogenen, temporären Arbeitsgruppen können sich sowohl aus Mitgliedern des AWS als auch aus weiteren Personen zusammensetzen.

§10

Regionalmanagement

1. Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 kann sich der AWS der Geschäftsstelle des Vereins (Regionalmanagement) bedienen.
2. Die Aufgaben des Regionalmanagements sind insbesondere:
 - a) Beratung und Unterstützung des AWS,
 - b) Führung der Geschäfte des AWS zwischen den Sitzungen,
 - c) Einberufung der Sitzungen und Vorbereitung der Sitzungsunterlagen sowie Erstellung und Versendung der Niederschriften,
 - d) Initiierung von neuen Projekten entsprechend der Ziele des REKs,
 - e) Beratung der Projektträger bei der Erstellung von qualifizierten Projektanträgen
 - f) Prüfung der Förderfähigkeit,
 - g) Begleitung der Projekte bei der Antragstellung, bei der Umsetzung bis hin zu Monitoring- und Nachweispflichten,
 - h) Erteilung der Bewilligung, Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung (privatrechtlicher Vertrags) mit den Projektträgern,
 - i) Prüfung des Zahlungsantrags, In-Augenscheinnahme des Projekts, Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungen,
 - j) Auszahlung der Zuwendung an den Träger des Kleinprojekts,
 - k) Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung im Rahmen des Regionalbudgets für Kleinprojekte,
 - l) Abstimmung mit anderen Planungen und Initiativen innerhalb der Region und mit anderen Regionen,
 - m) Erledigung der vom AWS übertragenen Aufgaben.

§ 11

Entschädigung und Fahrtkostenerstattung AWS-Mitglieder

1. Die Mitglieder des Auswahlausschusses versehen ihre Ämter ehrenamtlich und erhalten keine Entschädigung hierfür.
2. Sofern Reisekosten nicht von dritter Seite erstattet werden können, trägt diese – gegen Nachweis des tatsächlich entstandenen Aufwands – die Geschäftsstelle. Es kommen die Bestimmungen des Reisekostengesetzes des Landes Baden - Württemberg zur Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Auswahlausschusses im Verein Regionalentwicklung Badisch-Franken e.V. zum Regionalbudget für Kleinprojekte tritt am 08.12.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Auswahlausschusses im Verein
Regionalentwicklung Badisch Franken e.V. zum Regionalbudget für Kleinprojekte vom
25.09.2020 außer Kraft.